

Analyse zur EU Abfallverbringungsverordnung

1 Einführung

Am 20. Mai 2024 trat die neue EU Abfallverbringungsverordnung (im Folgenden VVA) in Kraft.¹ Über den nachfolgenden Link ist sie in allen Europäischen Sprachen abrufbar [Regulation - EU - 2024/1157 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#). Die meisten Bestimmungen gelten 2 Jahre nach Inkrafttreten; ab dem 21. Mai 2026.

Mit der neuen VVA gibt es folgende relevante Regelungen:

- Mit einem verbesserten **Datenmanagement** und einer besseren Kooperation beim Vollzug sollen illegale Abfallverbringungen verhindert werden. Der Austausch von Informationen und Daten über die Verbringung von Abfällen wird über eine zentrale elektronische Schnittstelle erfolgen. Mit Einrichtung einer sog. Durchsetzungsgruppe für Abfallverbringung soll es zu einem verbesserten Vollzug und der Verhinderung und Aufdeckung illegaler Verbringungen kommen.
- Neu ist das **Verbot für die Verbringung aller zur Beseitigung bestimmter Abfälle** innerhalb der EU. Eine Ausnahme vom Verbot besteht, wenn nach vorheriger Notifizierung eine Zustimmung bzw. Genehmigung erteilt wurde.
- Die Verbringung von **grün gelisteten Abfällen** zur Verwertung innerhalb der EU ist auch weiterhin möglich, aber es gibt **neue Verpflichtungen und Fristen**.
- Eingeführt wird eine **Auditverpflichtung für Exporte aus der EU**. Bei Verbringungen von Abfällen zur Verwertung aus der EU muss die Verwertungsanlage im Empfängerland davor ihre Eignung durch ein Audit nachweisen.
- Der **Export von Kunststoffabfällen in OECD-Länder unterliegt zukünftig strengeren Regeln** durch die Verpflichtung zur Anwendung des Verfahrens der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung. Textilabfälle aus synthetischen Fasern zählen nicht dazu.
- Die Vorschriften für die **Ausfuhr von nicht-gefährlichen Abfällen in Nicht-OECD-Länder wurden verschärft**. Für bestimmte nicht-gefährliche Abfälle und Abfallgemische zur Verwertung ist die Verbringung nur in solche Nicht-OECD-Länder erlaubt, die ihre Zustimmung erteilen und die Kriterien für eine umweltverträgliche Behandlung dieser Abfälle erfüllen.
- Der **Export von nicht-gefährlichen Kunststoffabfällen (B3011) ist ab 21. November 2026 verboten**. Frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten können Nicht-OECD-Staaten einen Antrag an die EU-Kommission stellen, in dem sie sich bereit erklären, diese Altkunststoffe einzuführen und entsprechend zu behandeln.

¹ VERORDNUNG (EU) 2024/1157 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. April 2024 über die Verbringung von Abfällen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

In den nachfolgenden Kapiteln werden die Regelungen, die insbesondere für den Export von Textilabfällen relevant sind, aufgeführt, näher beschrieben und analysiert.

2 Regelungen für alle Abfallverbringungen – auch für Exporte innerhalb der EU

Die nachfolgenden allgemeinen Regelungen betreffen alle Regelungsbereiche der Abfallverbringung unabhängig vom Bestimmungsland (innerhalb der EU, in ein OECD Land, in ein Nicht OECD Land außerhalb der EU). Im Bereich der Textilien betreffen diese insbesondere die Abfälle, die unter der Abfall-Bezeichnung **B3030** in ein anderes Land verbracht werden.

- **Die unter Punkt 2 aufgeführten Regelungen betreffen auch die Exporte innerhalb der EU**

2.1 „Gebrauchtwaren“ oder „Abfall“

Die Abfallverbringungsverordnung bezieht sich ausschließlich auf die Verbringung von Abfällen und somit auch auf die Verbringung der unter B3030 geführten Textilabfälle. Sie bezieht sich somit nicht auf Second-Hand-Ware oder aus Abfall gewonnenen Sekundärrohstoffe, die bereits die Abfalleigenschaft verlassen haben (z. B. nach entsprechenden Sortier- und Verwertungsverfahren) und als Gebrauchtwaren vermarktet werden. Hierfür gelten die Regeln des Zolls und bei Textilien z. B. der KN Code 6309.

Um die VVA ordnungsgemäß umzusetzen und durchzusetzen, sollen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Abfälle bei der Verbringung nicht als Gebrauchtwaren, Waren aus zweiter Hand, Nebenprodukte oder Stoffe oder Gegenstände, die das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben, ausgegeben werden.

In Artikel 29 ist aufgeführt: „Bei der Entscheidung, ob Abfälle, die ein Recycling- oder ein anderes Verwertungsverfahren durchlaufen haben, nicht mehr als Abfälle zu betrachten sind, wenden die Mitgliedstaaten Artikel 6 der Richtlinie 2008/98/EG an.“ Die aktuell geltenden „End-of-waste“- Kriterien sind in Artikel 6 der aktuell gültigen Abfallrahmenrichtlinie festgelegt. Im Artikel 6 (1) heißt es:

„(1) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Abfälle, die ein Recyclingverfahren oder ein anderes Verwertungsverfahren durchlaufen haben, nicht mehr als Abfälle betrachtet werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Stoff oder der Gegenstand soll für bestimmte Zwecke verwendet werden;
- b) es besteht ein Markt für diesen Stoff oder Gegenstand oder eine Nachfrage danach;
- c) der Stoff oder Gegenstand erfüllt die technischen Anforderungen für die bestimmten Zwecke und genügt den bestehenden Rechtsvorschriften und Normen für Erzeugnisse und
- d) die Verwendung des Stoffs oder Gegenstands führt insgesamt nicht zu schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen.“

Artikel 29 der VVA enthält zudem :

„Bei der Entscheidung, ob ein Gegenstand oder Stoff als Gebrauchtware und nicht als Abfall zu betrachten ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) „Es ist sicher, dass der Gegenstand oder Stoff weiterverwendet oder wiederverwendet wird;
- b) der Gegenstand oder Stoff kann seine beabsichtigte Funktion ohne wesentliche Vorbehandlung erfüllen;
- c) der Gegenstand oder Stoff wird gegebenenfalls geprüft, um seine volle Funktionsfähigkeit sicherzustellen;
- d) die weitere Verwendung ist rechtmäßig, d. h., der Gegenstand oder Stoff erfüllt alle einschlägigen Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen für die konkrete Verwendung und führt insgesamt nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit;
- e) der Gegenstand oder Stoff wird während des Transports und des Be- und Entladens angemessen erhalten und vor Beschädigung geschützt.“

Können die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort keine Einigung über die Einstufung hinsichtlich der Unterscheidung zwischen „Abfällen“ und „Gebrauchtwaren“ erzielen, so wird der Gegenstand oder Stoff für die Zwecke der Verbringung so behandelt, als ob es sich um Abfälle handelt (Artikel 29 (4)).

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um detaillierte Kriterien für die einheitliche Anwendung der festgelegten Voraussetzungen für bestimmte Stoffe oder Gegenstände festzulegen, bei denen die Unterscheidung zwischen Gebrauchtwaren und Abfällen für die Ausfuhr von Abfällen aus der Union von besonderer Bedeutung ist.

Die Festlegung von Kriterien für den Bereich der **Alttextilien** wurde von der EU-Kommission priorisiert und ist zurzeit in der Vorbereitung und Abstimmung. Dieses ist ein Prozess, der unabhängig von der Abfallverbringungsverordnung gestartet ist. Die Vorlage eines technischen Vorschlags für End-of-Waste Kriterien für Textilien wurde für Anfang 2026 terminiert. Es wird somit noch mindestens bis Mitte/Ende 2026 dauern, bis verbindliche Kriterien verabschiedet werden, die sich explizit auf den Abfall- und Warenstrom der (Alt)-Textilien beziehen.

Einordnung durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)

Weitergehende Ausführungen gibt es in Deutschland in der „Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 40 - Vollzugshilfe zur Vermeidung sowie zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien“ vom 17.02.2023 (https://www.laga-online.de/documents/laga-m40-vollzugshilfe-zur-vermeidung-sowie-zur-erfassung,-sortierung-und-verwertung-von-alttextilien_1685020405.pdf). Unter Punkt „2.2.3 Ende der Abfalleigenschaft von Alttextilien“ ist aufgeführt:

„Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser nach § 5 Abs. 1 KrWG ein Recycling oder ein anderes Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,

2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führt.

Für Alttextilien bedeutet das, dass diese z. B. nach der Vorbereitung zur Wiederverwendung (z. B. durch Sortierung, Prüfung/Kontrolle, Reinigung oder Reparatur) aus dem Abfallregime entlassen werden können, soweit die o. g. Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Nach § 7a KrWG trifft die Pflicht zur Einhaltung der geltenden Anforderungen des Chemikalien- und Produktrechts natürliche oder juristische Personen, die Stoffe und Gegenstände, deren Abfalleigenschaft beendet ist, erstmals verwenden oder erstmals in Verkehr bringen. Nach der Vorbereitung zur Wiederverwendung darf zusammengestellte trag- und marktfähige Ware (z. B. verpackt in Ballen) keine Textilien oder andere Materialien enthalten, für die die Abfalleigenschaft nicht beendet wurde. Ansonsten unterliegt der gesamte Ballen weiter dem Abfallrecht (insbesondere auch mit Blick auf das Abfallverbringungsrecht). Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat entschieden, dass aus Alttextilsammelware aussortierte Pappnumpen und Halbtuche Abfälle zur Verwertung und nicht Sekundärrohstoffe mit Produkteigenschaft sind.“ (BVerwG, Urteil vom 19.11.1998, Az. 7C 31/97).“

Diese Vollzugshilfe muss dann in Bezug auf die zukünftigen verbindlichen Kriterien entsprechend angepasst werden.

2.2 Vollzug

Die Vorgaben für die Durchsetzung der Regelungen der VVA sind in Artikel 66 geregelt, der aufgrund der Relevanz an dieser Stelle aufgeführt wird:

„(1) Es wird eine Durchsetzungsgruppe eingesetzt, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern und zu verbessern und dadurch illegale Verbringungen zu verhindern und aufzudecken.

(2) Die Durchsetzungsgruppe für Abfallverbringung setzt sich aus bis zu drei Vertretern je Mitgliedstaat zusammen, die aus für die Zusammenarbeit nach Artikel 65 Absatz 2 als verantwortlich benannten fest angestellten Bediensteten oder aus den fest angestellten Bediensteten anderer einschlägiger Behörden, die an der Durchsetzung dieser Verordnung beteiligt sind, ausgewählt werden und von den Mitgliedstaaten zu benennen sind, die anschließend die Kommission unterrichten. Den gemeinsamen Vorsitz dieser Gruppe führen der oder die Vertreter der Kommission und ein von der Gruppe gewählter Vertreter eines Mitgliedstaats.

(3) Die Durchsetzungsgruppe für Abfallverbringung ist ein Forum für den Austausch von Informationen, die für die Verhinderung und Aufdeckung illegaler Verbringungen relevant sind, darunter Informationen und Erkenntnisse über allgemeine Trends in Bezug auf illegale Verbringungen von Abfällen, risikobasierte Bewertungen durch die Behörden der Mitgliedstaaten und Erfahrungen und Kenntnisse in Bezug auf Durchsetzungsmaßnahmen, sowie für den

Meinungsaustausch über bewährte Verfahren und zur Erleichterung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den einschlägigen Behörden. Die Durchsetzungsgruppe für Abfallverbringung kann alle technischen Fragen im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Verordnung prüfen, die die Vorsitzenden von sich aus oder auf Antrag der Mitglieder der Gruppe oder des in Artikel 81 genannten Ausschusses stellen.

(4) Die Durchsetzungsgruppe für Abfallverbringung tritt regelmäßig und mindestens einmal jährlich zusammen. Zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Mitgliedern können die Vorsitzenden gegebenenfalls Vertreter anderer einschlägiger Organe, Einrichtungen, sonstiger Stellen oder Netze oder sonstige Interessenträger zu den Sitzungen oder Teilen davon einladen.

(5) Die Kommission übermittelt dem in Artikel 81 genannten Ausschuss die Stellungnahmen der Durchsetzungsgruppe für Abfallverbringung.“

Die Kommission kann im Rahmen ihrer internen Organisation erwägen, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), das über einschlägiges Fachwissen verfügt, bestimmte vorgesehene Durchsetzungsmaßnahmen zu übertragen. Nach Informationen der Kommission soll OLAF die Mitgliedsstaaten in komplexen Fällen unterstützen. Zudem soll das European Union Network for the Implementation and Enforcement of Environmental Law (IMPEL) nicht ersetzt, sondern ergänzt werden.

2.3 Digitalisierung

Eine wichtige Neuerung stellt die Einführung von elektronischen Begleitdokumenten (sowohl „Grüne Liste“ als auch „Gelbe Liste“) ab **21.05.2026** dar. Der Austausch von Informationen und Daten über die Verbringung von Abfällen in der EU wird über eine zentrale elektronische Schnittstelle vollständig digitalisiert. Dies sollen die Transparenz und Berichterstattung verbessern. Der elektronische Datenaustausch für Verbringung innerhalb der EU ist ab 21.05.2026 verpflichtend. Bis zum 21.05.2025 soll die Verabschiedung des Durchführungsrechtsakts zum elektronischen Austauschsystem (Art. 27(5) der VVA) und Weiterentwicklung des digitalen Abfallverbringungssystems (DIWASS) erfolgt sein. Details zum elektronischen Datenaustausch muss die EU-Kommission somit bis **21.05.2025** festlegen.

Der Datenaustausch betrifft gemäß Artikel 27 (1) insbesondere alle Dokumente zur Notifizierung, Informationen und Ersuchen um Informationen und Unterlagen, Informationen und Entscheidungen, Entscheidungen bezüglich einer notifizierten Verbringung und gegebenenfalls der Widerruf einer Zustimmung, Informationen und Auflagen zu einer Verbringung, Informationen und Einwände zu einer Verbringung, Bestätigungen der Entgegennahme von Abfällen, Bescheinigungen über die Verwertung oder Beseitigung, Vorabinformationen zum Beginn einer Verbringung, die bei jedem Transport zur Verfügung gestellten Dokumente, sonstige Informationen und Unterlagen, Bestätigungen und Bescheinigungen die für die Notifizierung vorzulegen sind.

Das zentrale System, das die elektronische Übermittlung und den elektronischen Austausch von Informationen und Dokumenten ermöglicht, wird von der Kommission bereitgestellt. Dieses zentrale System stellt einen Knotenpunkt bereit, der für den Austausch der entsprechenden Informationen und Dokumente in Echtzeit zwischen den verfügbaren Systemen oder der verfügbaren Software für den

elektronischen Datenaustausch verwendet wird. Die beteiligten Behörden werden in der Lage sein, gleichzeitig an einer Notifizierung zu arbeiten und dabei über die Aktionen der anderen informiert zu bleiben.

Dies trägt auch zur Steigerung der Effizienz des Verfahrens bei. DIWASS wird auf der Grundlage der bestehenden IMSOC-Plattform entwickelt, und für die Erstellung des Kontos muss der Nutzer über ein EU-Login verfügen.

Die Informationen über die Verbringung müssen in einer für die betroffenen zuständigen Behörden annehmbaren Sprache und, falls verlangt, in einer genehmigten Übersetzung vorgelegt werden. Eine neue Funktion für Höflichkeitsübersetzungen wird innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung (bis 21. Mai 2028) in den elektronischen Datenaustausch aufgenommen.

2.4 Anforderungen an eine umweltgerechte Bewirtschaftung

In Artikel 59 ist der Nachweis einer umweltverträglichen Entsorgung/Verwertung der in das Land verbrachten Abfälle geregelt. Die an einer Verbringung beteiligten Personen und Unternehmen müssen sicherstellen, dass die Abfälle während der gesamten Dauer der Verbringung und während der Verwertung und Beseitigung der Abfälle ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden.

Dabei ist u. a. nachzuweisen, „dass die Abfälle sowie alle bei dem Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren anfallenden Restabfälle im Einklang mit Anforderungen an den Schutz der menschlichen Gesundheit, des Klimas und der Umwelt bewirtschaftet werden, die als gleichwertig mit den im Unionsrecht festgelegten Anforderungen an den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt angesehen werden.“

In Fällen, in denen die umweltverträgliche Behandlung der Abfälle nicht nachgewiesen werden kann oder es Hinweise darauf gibt, dass der Staat die Anforderungen nach Artikel 59 nicht erfüllt, fordert kann die Kommission die in dem Land zuständigen Behörden auffordern, innerhalb von 60 Tagen zu den Bedingungen der Abfallbehandlung Auskunft zu geben.

2.5 Gemische aus Schuh-, Bekleidungs- und sonstigen Textilabfällen

In den Erläuterungen zur VVA ist unter Punkt 20 aufgeführt: „Um Innovationen im Bereich der Abfallbehandlungstechnologie im Hinblick auf eine umweltgerechte Bewirtschaftung sowie Änderungen des Verbraucherverhaltens bei der Abfalltrennung Rechnung zu tragen, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Anhänge IIIA und IIIB fortlaufend aktualisiert werden. Die Kommission sollte insbesondere prüfen, ob Einträge zu Gemischen aus Schuh-, Bekleidungs- und sonstigen Textilabfällen in Anhang IIIA sowie zu Mineralwolle und Matratzen in Anhang IIIB aufgenommen werden sollten.“

Die Kommission ist berechtigt, Änderung des Anhangs IIIA zu erlassen, um in jenen Anhang auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus Gemische aus zwei oder mehr in Anhang III aufgeführten Abfällen aufzunehmen, sofern die Zusammensetzung dieser Abfallgemische ihre umweltgerechte

Verwertung nicht behindert, und sofern nachgewiesen ist, dass das betreffende Abfallgemisch in der Union auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden wird.

2.6 Weitere Punkte

In der VVA sind eine Vielzahl anderer Regelungen enthalten, in denen es im Wesentlichen um das Prozedere im Rahmen einer Verbringung geht. Da hier im Einzelfall die Details zu beachten sind, werden die Punkte hier nur aufgelistet und nicht weiter erläutert:

- Allgemeine Regelungen zur Notifizierung (Artikel 5)
- Vertrag zwischen „Sender“ und „Empfänger“ im Rahmen einer Verbringung (Artikel 6)
- Sicherheitsleistungen (Artikel 7)
- Ersuchen der betroffenen zuständigen Behörden um Informationen/Unterlagen (Artikel 8)
- Zustimmung der zuständigen Behörden und Fristen (Artikel 9)
- Auflagen für die Zustimmung zu einer Verbringung (Artikel 10)
- Einwände gegen Verbringungen von zur Verwertung bestimmten Abfällen (Artikel 11)
- Einwände gegen Verbringungen von zur Verwertung bestimmten Abfällen (Artikel 12)
- Sammelnotifizierung (Artikel 13)
- Verwertungsanlagen mit Vorabzustimmung (Artikel 14)
- Zusätzliche Bestimmungen zur vorläufigen Verwertung und vorläufigen Beseitigung (Artikel 15)
- Nach der Zustimmung zu einer Verbringung greifende Anforderungen (Artikel 16)
- Änderungen nach der Zustimmung (Artikel 17)
- Allgemeine Informationspflichten (Artikel 18)
- Verbot der Vermischung von Abfällen während der Verbringung (Artikel 19)
- Aufbewahrung von Dokumenten und Informationen (Artikel 20)
- Veröffentlichung von Informationen über Verbringungen (Artikel 21)
- Rücknahme, wenn eine Verbringung, für die eine Zustimmung erteilt wurde, nicht wie vorgesehen abgeschlossen werden kann (Artikel 22)
- Rücknahme, wenn eine den allgemeinen Informationspflichten unterliegende Verbringung nicht wie vorgesehen abgeschlossen werden kann (Artikel 23)
- Kosten der Rücknahme, wenn eine Verbringung nicht wie vorgesehen abgeschlossen werden kann (Artikel 24)
- Rücknahme von Abfällen bei illegaler Verbringung (Artikel 25)
- Kosten der Rücknahme bei illegaler Verbringung (Artikel 26)

Verfahren für Ausfuhren von zur Beseitigung bestimmten Abfällen in EFTA-Staaten Artikel 38 geregelt.

Weitere Regelungen gibt es für unterschiedliche Transitfälle.

3 Verbringungen innerhalb OECD aber außerhalb der EU

In Artikel 46 ist als grundsätzliche Anforderung festgelegt, dass eine Person, die Verbringung veranlasst, nur dann Abfälle aus der EU ausführen darf, wenn sie nachweisen kann, dass die Anlagen, die die Abfälle im Empfängerstaat entgegennehmen sollen, diese in umweltverträglicher Weise (gemäß Artikel 59) behandeln werden. Um dieses nachzuweisen, gibt es für Ausfuhren außerhalb der EU, aber innerhalb der OECD-Länder folgende zwei Alternativen:

Alternative 1 - Nachweis durch ein Audit (Zertifikat)

Es muss nachgewiesen werden, dass die Einrichtungen, die die Abfälle im Empfängerstaat behandeln werden, einer Prüfung unterzogen wurden. Diese Prüfung muss von einem Dritten durchgeführt werden, der von dem Notifizierenden oder der Person, die die Verbringung veranlasst, sowie von der geprüften Anlage unabhängig ist und über entsprechende Qualifikationen in den Bereichen Prüfungen und Abfallbehandlung verfügt.

Die Prüfung umfasst sowohl physische als auch dokumentarische Kontrollen und dient der Überprüfung der Einhaltung der in Anhang X Teil B festgelegten Kriterien durch die betreffende Einrichtung. Die konkreten Anforderungen an das Audit und an die Dokumentation des Nachweises sind in Artikel 46, Absätze 3 bis 7 festgelegt. Das Audit ist mindestens alle 2 Jahre erneut durchzuführen.

Die Kommission wird eine Liste der geprüften Anlagen, nicht aber eine Liste der zugelassenen Prüfer veröffentlichen. Sie kann Leitlinien für die Auslegung der Prüfungsbestimmungen herausgeben, um sicherzustellen, dass die von verschiedenen Prüfern durchgeführten Prüfungen vergleichbar sind. Dieses Register der Kommission über die geprüften Anlagen soll ausschließlich Informationszwecken dienen. Exporteure können so feststellen, ob zuvor ein Audit durchgeführt wurde, und ggf. die Ergebnisse erwerben, denn das Register der Kommission ist nicht zum Austausch der Auditberichte selbst gedacht.

Der Notifizierende fügt dem Notifizierungsformular Belege dafür bei, dass in der Anlage, in die die Abfälle ausgeführt werden, ein Audit gemäß Artikel 46 durchgeführt wurde, es sei denn, die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 46 Absatz 11 findet Anwendung, das heißt, dass ein internationales Abkommen vorliegt (siehe hierzu auch unter Punkt 4).

Alternative 2 – Internationales Abkommen mit einem OECD Staat außerhalb der EU

Eine Befreiung von der Prüfungspflicht kann durch den Abschluss eines internationalen Abkommens zwischen der EU und einem OECD-Land gewährt werden. In Artikel 46 ist diese Alternative (Ausnahmeregelung) beschrieben. In den Absätzen 11, 12 und 13 heißt es:

„(11) Besteht zwischen der Union und einem Drittstaat, für den der OECD-Beschluss gilt, eine internationale Übereinkunft, in der anerkannt wird, dass die Anlagen in diesem Drittstaat Abfälle gemäß Artikel 59 und den in Anhang X Teil B festgelegten Kriterien auf umweltgerechte Weise bewirtschaften, so sind Notifizierende oder Personen, die Verbringungen veranlassen, die Abfälle in diesen Drittstaat auszuführen beabsichtigen, von der in den Absätzen 3 bis 7 und 9 festgelegten Verpflichtung ausgenommen.“

Ein Notifizierender oder eine Person, die die Verbringung veranlasst, der bzw. die Abfälle aus der Union zu einer Anlage in einem Drittstaat ausführt, mit dem die Union eine internationale Übereinkunft geschlossen hat, führt unverzüglich einen Ad-hoc-Audit durch, wenn er bzw. sie verlässliche Informationen erhält, dass eine Anlage die in Anhang X Teil B festgelegten Kriterien nicht mehr erfüllt. In diesem Fall notifiziert der Notifizierende oder die Person, die die Verbringung veranlasst, den zuständigen Behörden am Versandort diese verlässlichen Informationen sowie seine bzw. ihre Pläne zur Durchführung eines Ad-hoc-Audits.

Wird bei einem Ad-hoc-Audit nachgewiesen, dass eine Anlage die in Anhang X Teil B festgelegten Kriterien nicht mehr erfüllt, so stellt der Notifizierende oder die Person, die die Verbringung veranlasst, die Ausfuhr von Abfällen zu dieser Anlage unverzüglich ein und unterrichtet die betroffenen zuständigen Behörden am Versandort.“

(12) Die Kommission macht die einschlägigen in Absatz 11 genannten internationalen Übereinkünfte auf ihrer Website öffentlich zugänglich.

(13) Die Kommission kann Leitlinien für die Anwendung dieses Artikels erlassen.“

Diese Anforderungen nach Artikel 46 für Verbringungen in OECD-Länder außerhalb der EU gelten ab 36 Monate nach Inkrafttreten (also ab April 2027). Leitlinien sind bislang nicht bekannt.

Überwachung der Ausfuhr und Verfahren zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen

In Artikel 45 ist u. a. aufgeführt:

„(1) Die Kommission überwacht die Ausfuhren von Abfällen aus der Union in Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt, um sicherzustellen, dass solche Ausfuhren im Bestimmungsstaat keine erheblichen Umwelt- oder Gesundheitsschäden verursachen und dass aus der Union eingeführte Abfälle nicht in Drittstaaten weiterverbracht werden. Im Rahmen ihrer Überwachung bewertet die Kommission die von natürlichen oder juristischen Personen eingereichten Anträge, denen einschlägige Informationen und Daten beigelegt sind, aus denen hervorgeht, dass die Bewirtschaftung der aus der Union ausgeführten Abfälle die Anforderungen einer umweltgerechten Bewirtschaftung gemäß Artikel 59 in einem Drittstaat, für den der OECD-Beschluss gilt, nicht erfüllen oder dass solche Ausfuhren wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Bewirtschaftung von in diesem Staat anfallenden Abfällen haben.

(2) In Fällen, in denen

- a) keine ausreichende Nachweise dafür vorliegen, dass ein Staat, für den der OECD-Beschluss gilt, in der Lage ist, bestimmte Abfälle gemäß Artikel 59 auf umweltgerechte Weise zu verwerten, einschließlich aufgrund der Ausfuhr solcher Abfälle aus der Union in den betroffenen Staat, oder
- b) Nachweise vorliegen, dass der betroffene Staat die Anforderungen des Artikels 59 für diese Abfälle nicht erfüllt, oder

c) Nachweise vorliegen, dass die Ausfuhr von Abfällen aus der Union wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Bewirtschaftung von in diesem Staat anfallenden Abfällen hat,

fordert die Kommission die zuständigen Behörden des betroffenen Staates auf, innerhalb von 60 Tagen Informationen über die Bedingungen, unter denen die betreffenden Abfälle verwertet werden, über die Auswirkungen der Ausfuhr der Abfälle aus der Union auf die Bewirtschaftung der in diesem Staat anfallenden Abfälle sowie die Fähigkeit des betroffenen Staates, diese Abfälle gemäß Artikel 59 auf umweltgerechte Weise zu bewirtschaften, bereitzustellen. Die Kommission kann diese Frist verlängern, wenn der betroffene Staat einen begründeten Antrag auf ihre Verlängerung stellt.“

Legt der betreffende Staat keine ausreichenden Nachweise vor, kann ein Verbot ausgesprochen werden.

➤ Überwachung und Schutzverfahren gelten seit 20. Mai 2024.

4 Verbringungen in ein Nicht-OECD-Land

Für die Verbringung von Abfällen, die in einzelnen Anhängen zur Abfallverbringungsverordnung aufgelistet sind, in ein Land außerhalb der OECD sind **ab 21.05.2027** nur noch unter sehr verschärften Bedingungen und Ausnahmen möglich.

Gemäß Artikel 40 gilt **zunächst grundsätzlich**:

„(1) Ausfuhren folgender zur Verwertung bestimmter Abfälle aus der Union in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, sind verboten:

a) in Anhang III oder IIIB aufgeführte nicht gefährliche Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführte Gemische nicht gefährlicher Abfälle;

b) nicht gefährliche Abfälle und Gemische nicht gefährlicher Abfälle, die in dem in Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG genannten Abfallverzeichnis aufgeführt sind, sofern sie nicht bereits in Anhang III, IIIA oder IIIB aufgeführt sind; [...]“

➤ Dazu zählt auch (Gemisch aus) Textilabfall (gelistet unter **B3030; Anhang IIIA**).

Um auch nach dem 21.05.2027 eine Verbringung in ein Nicht-OECD-Land durchführen zu können, muss das entsprechende Nicht-OECD-Land für diesen konkreten Abfall als Bestimmungsland zugelassen und auch entsprechend von der Kommission gelistet werden. Zudem besteht eine Pflicht zur Auditierung aller Empfängeranlagen.

In Artikel 41. Hier ist aufgeführt:

„(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 80 einen delegierten Rechtsakt zur Ergänzung dieser Verordnung durch Erstellung einer Liste der Staaten zu erlassen, für die der OECD-Beschluss nicht gilt und in die Ausfuhren von nicht gefährlichen Abfällen und Gemischen nicht gefährlicher Abfälle aus der Union zur Verwertung zugelassen sind [...]“

In Artikel 42 sind umfangreiche Voraussetzungen aufgeführt, die erfüllt werden müssen, damit ein Land für bestimmte Abfälle in diese entsprechende Liste der Kommission aufgenommen werden kann. Jedes Nicht-OECD-Land muss eine ausdrückliche Genehmigung des EU-Gesetzgebers als Bestimmungsland für die Einfuhr von Abfällen aus der Union beantragen. Dieses Verfahren umfasst die Vorlage von Informationen, die ein gleichwertiges Niveau der umweltgerechten

Abfallbewirtschaftung auf der Grundlage der folgenden Kriterien belegen:

- Eine umfassende Abfallbewirtschaftungsstrategie oder ein umfassender Abfallbewirtschaftungsplan, der z. B. Folgendes enthält: das jährliche Gesamtabfallaufkommen und seine Entwicklung in den nächsten zehn Jahren, eine Schätzung der derzeitigen Behandlungskapazitäten des Landes und ihre Entwicklung in den nächsten zehn Jahren, den Anteil des getrennt gesammelten Hausmülls und Maßnahmen zu seiner Erhöhung, den Anteil des Hausmülls, der auf Deponien gelagert oder recycelt wird, Maßnahmen zur Verringerung der Deponierung und zur Erhöhung des Recyclings, die Abfallmenge, die auf Deponien gelagert und recycelt wird, Maßnahmen zur Verringerung der Vermüllung, eine Strategie zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Bewirtschaftung der in das Land eingeführten Abfälle sowie Informationen über die zur Berechnung der Daten angewandte Methodik.
- Vorhandensein eines Rechtsrahmens für die Abfallbewirtschaftung, einschließlich der Erteilung von Genehmigungen, Lizenzen oder eines Registrierungssystems für Anlagen und die Beförderung von Abfällen, einer umweltgerechten Bewirtschaftung von Restabfällen aus Verwertungsverfahren, einer Strategie zur Gewährleistung der Kontrolle der Umweltverschmutzung, der Durchsetzung, Inspektionen und Sanktionen.
- Die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen.

Bei der Bewertung für die Aufnahme in die Liste der zugelassenen Länder werden als Bezugspunkte für die Gleichwertigkeit der Bedingungen herangezogen:

- EU-Rechtsvorschriften zur Gewährleistung einer umweltgerechten Abfallbewirtschaftung, darunter die Abfallrahmenrichtlinie, die Deponierichtlinie, die Richtlinie über Industrieemissionen, die Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle, die Richtlinie über Altfahrzeuge, die Batterierichtlinie, die WEEE Richtlinie und die POP-Verordnung.
- Internationale Leitlinien und Orientierungshilfen für die umweltgerechte Bewirtschaftung von Abfällen, die im Rahmen des Basler Übereinkommens oder von der OECD angenommen wurden.

Die EU- Kommission muss diese Liste erstmals vor dem 21. November 2026 erstellen. Sie aktualisiert regelmäßig (mindestens aber alle 2 Jahre nach ihrer Aufstellung) die Liste der Länder, in die die Ausfuhren genehmigt werden, um Länder hinzuzufügen oder ggf. auch Länder wieder zu entfernen oder die Angaben eines Landes zu aktualisieren (z. B. Hinzufügen neuer Abfälle oder Abfallgemische).

Pflicht zur Durchführung von Audits (siehe hierzu auch unter Punkt 3)

Exporteure von Abfällen an Einrichtungen in allen Nicht-EU-Staaten müssen sicherstellen, dass die

Einrichtung, die die Abfälle erhält, einer Prüfung durch einen unabhängigen Prüfer unterzogen wurde, in der bestätigt wird, dass die Einrichtung die geltenden Umweltvorschriften einhält und die Abfälle in einer umweltverträglichen Weise behandelt, die den Bedingungen in der EU entspricht.

Die Kommission wird eine Liste der geprüften Anlagen, nicht aber eine Liste der zugelassenen Prüfer veröffentlichen. Sie kann Leitlinien für die Auslegung der Prüfungsbestimmungen herausgeben, um sicherzustellen, dass die von verschiedenen Prüfern durchgeführten Prüfungen vergleichbar sind. Dieses Register der Kommission über die geprüften Anlagen soll ausschließlich Informationszwecken dienen. Exporteure können so feststellen, ob zuvor ein Audit durchgeführt wurde, und ggf. die Ergebnisse erwerben, denn das Register der Kommission ist nicht zum Austausch der Auditberichte selbst gedacht.

Anders als bei der Verbringung in OECD Länder, ist bei der Verbringung in Nicht OECD Länder das Audit nicht eine Alternative zu Aufnahme eines Landes in eine Länderliste. Vielmehr ist das Audit eine zusätzliche Anforderung für Empfängeranlagen bestimmter Abfälle, die in den Ländern ihren Standort haben, die in der Liste der Kommission für eine mögliche Verbringung auch außerhalb der OECD in Frage kommen.

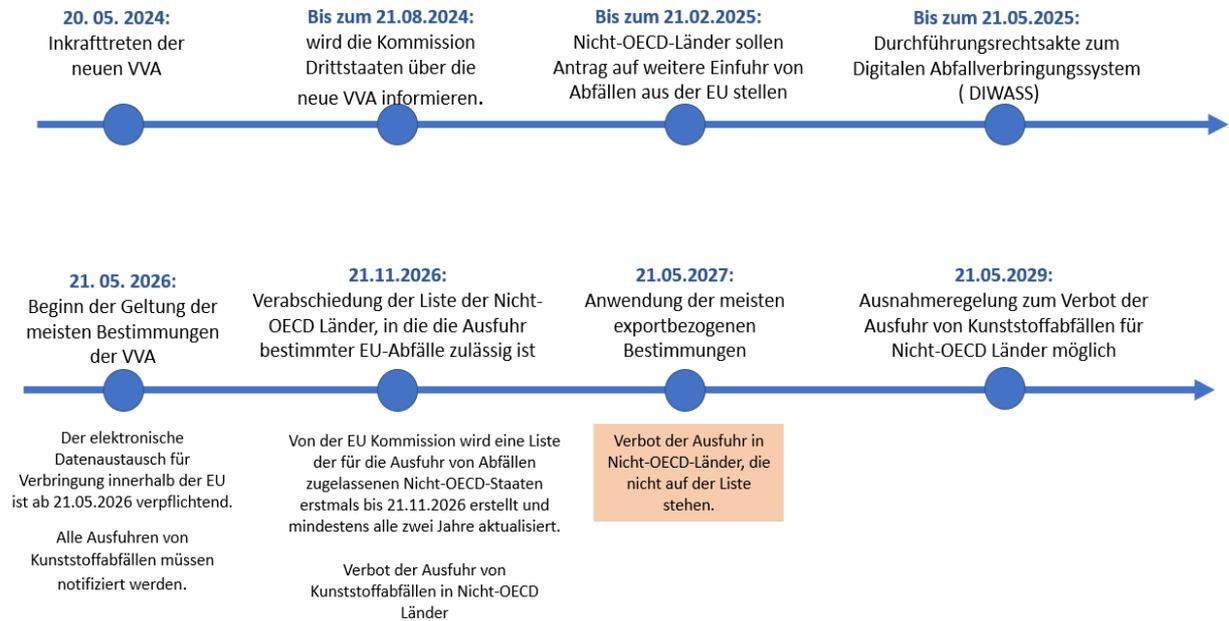
5 Übersicht – Zeitplan zur Umsetzung der VVA

Zur Vorbereitung der Umsetzung der VVA werden 2024 und 2025 von der Kommission folgende Bereiche prioritär bearbeitet:

- Verabschiedung des Durchführungsrechtsakts zum elektronischen Austauschsystem und Weiterentwicklung des digitalen Abfallverbringungssystems,
- Einführung einer Bescheinigungsvorlage zur Bestätigung des Abschlusses eines anschließenden vorläufigen oder nicht vorläufigen Verwertungsverfahrens oder eines anschließenden vorläufigen oder nicht vorläufigen Beseitigungsverfahrens,
- Umsetzung der Änderungen des Basler Übereinkommens zum Thema Elektroschrott;
- Einbindung von Drittländern in die neue Ausfuhrregelung;
- Beginn der Überwachung der Ausfuhr von Kunststoffabfällen in OECD-Länder;
- Bewertung von Anträgen von Nicht-OECD-Ländern auf Einfuhr von EU-Abfällen;
- Einsetzung und Organisation der ersten Sitzung der Gruppe zur Durchsetzung der Abfallverbringung.

In Abbildung 1 sind Zeitplan und Umsetzungsprozesse der Kommission aufgeführt.

Abbildung 1: Zeitplan und Umsetzungsprozess



Quelle: European Commission: New Regulation on Shipments of Waste, Expert group meeting, 13 May 2024 (Presentation); (Inhalte übersetzt)

Berlin, 11. Juni 2024

Gemeinschaft für textile Zukunft (GftZ)

gemeinschaft@textile-zukunft.de

www.textile-zukunft.de